

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

## Hinweis zur nachstehenden Allgemeinverfügung:

*Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Allgemeinverfügung und ihre Begründung in Gänze in der Stadtverwaltung Weimar, Bürger- und Ordnungsamt, Ordnungs- und Versammlungsrecht, Schwanseestraße 17, Haus I, Zimmer 113, unter vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden kann. Weiterhin gilt die Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.*

## Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

### Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Weimar zum Jahreswechsel am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres bis zum Jahreswechsel 2026 / 2027

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

Es wird angeordnet, dass am 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich des Jahreswechsels 2026/2027 in der Stadt Weimar im Gebiet des Theaterplatzes, der Schillerstraße, des Frauenplans, des Marktplatzes, des Stadtschlusses und des Herderplatzes sowie im Gebiet der Scherfegasse pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.

Das Gebiet des Theaterplatzes wird im Zusammenhang mit dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:

- westlich beginnend an der Einmündung Schützengasse in den Theaterplatz, entlang Theaterplatz 1 und 1a, weiter entlang des Deutschen Nationaltheaters;
- nördlich entlang des Theaterplatz 2a;
- östlich entlang des Hauses der Weimarer Republik (ehem. Bauhaus-Museum) und des Witztumspalais;
- südlich entlang der Nordfassade Schillerstraße 17 bis zum Theaterplatz 1.

Das Gebiet der Schillerstraße und des Frauenplans wird im Zusammenhang mit dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:

- von der Einmündung Theaterplatz entlang der gesamten Schillerstraße, begrenzt durch die

beidseitige Bebauung bis zur Frauentorstraße;

- die gesamte Frauentorstraße von der Einmündung zum Platz Markt bis zur Einmündung Puschkinstraße; entlang der nördlichen Gebäudefront Frauentorstraße 9 bis zur Rückseite des Gebäudes;
- von der Rückseite Frauentorstraße 9 entlang der Gebäuderückseiten Frauentorstraße 9 bis 17 weiterführend der östlichen Grenze Seifengasse 13 folgend, den Gehweg querend zur östlichen Grenze Seifengasse 8a;
- entlang der östlichen Gebäudeflucht Seifengasse 8a und der Grundstücksgrenze zwischen Ackerwand 11 und 13 zum Beethovenplatz im Südosten;
- vom Beethovenplatz (einschließlich der Zufahrt und dem Zugang zur Tiefgarage „Am Goethehaus“) entlang der Grenze zwischen Ackerwand 4 und Beethovenplatz 1 über die Bettina-von-Arnim-Straße weiterführend zwischen Bettina-von-Arnim-Straße 1 und 2 sowie Marienstraße 1a und 1b zur Marienstraße/Wielandplatz;
- der gesamte Wielandplatz: von Marienstraße Nr. 1a entlang der Gebäudeflucht Marienstraße 2 und Wielandplatz 1 bis zur Amalienstraße 2 im Südwesten;
- entlang der Gebäudefronten Amalienstraße 2, Wielandplatz 2 und 3 bis zur Mitte der Gebäudefront Wielandplatz 3 in der Steubenstraße, die Steubenstraße überquerend entlang der Grundstücksgrenze zwischen Steubenstraße 2 und 4 sowie der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Frauenplan 7 bis 15 bis zur nordöstlichen Gebäudeecke Frauenplan 16;
- von der nordöstlichen Gebäudeecke Frauenplan 16 entlang der Gebäudefront Brauhausgasse 11 und 10 bis zur Brauhausgasse 8 im Nordwesten;
- entlang der Straßenfront der Gebäude Brauhausgasse 8 bis 2 zur Frauentorstraße.

Das Gebiet des Herderplatzes, des Stadtschlusses und des Marktes wird im Zusammenhang mit dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:

- der gesamte Herderplatz einschließlich der Verbindungsgasse hinter dem Haus Herderplatz 14 am nordöstlichen Ende des Herderplatzes zur Jakobstraße, weiterführend entlang der westlichen Begrenzung Jakobstraße bis zur Einmündung Jakobstraße/Herderplatz/Vorwerksgasse;
- entlang der gesamten Vorwerksgasse bis zur Einmündung Vorwerksgasse/Burgplatz;
- von der Einmündung Vorwerksgasse/Burgplatz Richtung Kegelplatz entlang der nördlichen Begrenzung der Grünanlage auf der Nordseite des Schlosses bis zur Ilm;

- östlich entlang der Ilm nach Süden bis zur Schnittstelle mit der verlängerten Straßenachse Ackerwand (Verlauf West-Ost);
- südlich von der Schnittstelle der verlängerten Straßenachse Ackerwand (Verlauf West-Ost) mit der Ilm bis zur Ackerwand (Verlauf Süd-Nord);
- westlich entlang der Ackerwand (Verlauf Süd-Nord) einschließlich des Parkplatzes vor dem Haus der Frau von Stein (Seifengasse, Puschkinstraße);
- weiterführend entlang der westlichen und südlichen Begrenzung des Straßenverlaufs des Platzes der Demokratie entlang des Straßenverlaufs Markt bis zum Platz Markt;
- der gesamte Platz Markt, vom Platz Markt über den nördlichen Straßenverlauf Markt entlang des Platzes Grüner Markt bis zur Einmündung Platz der Demokratie/Burgplatz;
- weiterführend entlang der westlichen Begrenzung des Burgplatzes zur Einmündung Burgplatz/Vorwerksgasse/Kegelplatz.

Das Gebiet der Scherfegasse wird im Zusammenhang mit dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:

- nördlich beginnend vom Goetheplatz 10 entlang der nördlichen Grundstücksgrenze Kleine Teichgasse 8 und Graben 2 bis zur Karlstraße;
- östlich entlang der westlichen Gebäudefront Karlstraße bis Gebäudeecke Eisfeld 1a;
- südlich von der Gebäudeecke Eisfeld 1a entlang der nördlichen Gebäudefront Geleitstraße in westliche Richtung bis zur südöstlichen Gebäudeecke Goetheplatz 12;
- westlich von der südöstlichen Gebäudeecke Goetheplatz 12 entlang der östlichen Begrenzung der südlichen Arkaden, des Gebäudes Goetheplatz 11 und der nördlichen Arkaden bis zum Goetheplatz 10.

Die Lagepläne mit den eingetragenen Verbotszonen (Anlage) sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Achim Keller  
Dezernent  
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Anlage: 2 Lagepläne